

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über einige aktuelle Themen im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise und stellen Ihnen einen Teil der beschlossenen Maßnahmen vor:

Die Maßnahmen sollen Erleichterungen schaffen für Einbußen oder Liquiditätsschwierigkeiten, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetreten sind; Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig.

1. Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg (nicht rückzahlbar)

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>.

Die Antragsformulare sind unter folgenden Link abrufbar: https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/200325_Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf und über <https://www.bw-soforthilfe.de/> elektronisch einzureichen.

Für Bayern:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf

2. Kredite

Für die bereits bestehenden Programme des Bundes Kreditanstalt für Wiederaufbau -KfW- und des Landes - L-Bank und Bürgschaftsbank Baden-Württemberg – wurden erhebliche Mittel freigegeben.

Von den Förderinstituten sollen durch die Corona-Krise bedingte Anträge bevorzugt bearbeitet werden. Die Bürgschaftsquote wurde erhöht.

Ansprechpartner sind hierfür die Kreditinstitute (vorzugsweise Hausbank).

Darüber hinaus sollen Härtefall- und Beteiligungsfonds eingerichtet werden.

3. Steuerliche Erleichterungen

3.1. Antrag auf (teilweise) Rückerstattung der geleisteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung und Stundung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

Für die Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlung ist die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung (Kennziffer 1 in Zeile 22) erforderlich (ggf. 0 Euro).

Die um einen Monat verlängerte Abgabefrist (Dauerfristverlängerung) bleibt bestehen.

Für die Stundung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen ist ein Antrag auf Stundung erforderlich. Bitte bei Lastschriftmandaten darauf achten, dass die Kennziffer 26 in der USt-Voranmeldung entsprechend gesetzt wird.

3.2. Herabsetzung oder Stundung von Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer- sowie Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Bereits zum 10.03.2020 festgesetzte Vorauszahlungen können auf Antrag herabgesetzt werden, wenn mit entsprechend geringeren Einkünften zu rechnen ist oder es kann eine Stundung (in der Regel für 3 Monate) beantragt werden. Die Stundung erfolgt zinslos und ist nur für bereits angemeldete bzw. festgesetzte Steuern möglich. Gleichzeitig oder alternativ können die künftigen Vorauszahlungen (ab dem 10.06.2020) herabgesetzt werden.

Laut Auskunft der Finanzbehörden sollen keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt und keine Säumniszuschläge festgesetzt werden.

Ein entsprechendes Formular für Steuerstundungen ist unter folgendem Link abrufbar:

https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/mfw/OFD/Dokumente/Aktuelle%20Mitteilungen/CORONA_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus_Formular_neu.pdf.

Bei der Lohnsteuer und anderen Abzugssteuern sind Stundungen in der Regel nicht möglich.

3.3. Fristen

voraussichtlich sollen bereits verstrichene Abgabefristen bis 31.05.2020 verlängert werden.

4. Kurzarbeitergeld

Der Zugang zur Förderung durch das Kurzarbeitergeld wurde vereinfacht.

Bereits bei einem Arbeitsausfall von mehr als 10% bei mindestens 10% der Arbeitnehmer*innen kann KAG beantragt werden. Wie bisher müssen Überstunden- oder Arbeitszeitkonten jedoch vorher abgebaut werden, außerdem muss der Urlaubsanspruch des Vorjahres genommen werden.

Ob und inwieweit Urlaub des aktuellen Jahres genommen werden muss, hängt von arbeitsvertraglichen Regelungen ab.

Im ersten Schritt ist hierfür die Anzeige des Arbeitsausfalls einzureichen (https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf). Die Beantragung des Kurzarbeitergeldes erfolgt dann über die Lohnabrechnung.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Für Minijobber kann kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.

5. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 25.03.2020 hat der GKV-Spitzenverband allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern. Also den Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen.

Dies soll auch für bereits bezahlte Beiträge möglich sein. Eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind.

Darüber hinaus gibt es weitere Maßnahmen, wie z.B. Entschädigungsmöglichkeiten nach § 56 Infektionsschutzgesetz, Erleichterungen nach dem Insolvenzgesetz (befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht), etc.

Aktuell sind noch viele Fragen offen und es folgen voraussichtlich weitere Beschlüsse. Diese Information stellt nur einen unverbindlichen Service und keine Rechtsberatung dar und ersetzt keine steuerliche und rechtliche Beratung. Eine Haftung kann deshalb nicht übernommen werden. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn wir Sie in steuerlichen Fragen unterstützen können, z.B. bei Stundungs- oder Herabsetzungsanträgen.

Für weitere Fragen, z.B. zu Entschädigungsmöglichkeiten aufgrund von Auftrags- oder Leistungsausfällen o.Ä. oder rechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt oder Ihre Berufsverbände und -kammern.

Wir hoffen, dass Sie alle gesund bleiben und wir gemeinsam diese schwierige Phase gut überstehen werden.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben mit
freundlichen Grüßen

Dominik Schuster Waltraud Sterk
Steuerberater Steuerberaterin

Schuster · Sterk
PartG mbB
Steuerberater

Goetheplatz 2 · 88214 Ravensburg
Tel. 0751 36231 0 · Fax 0751 36231 31
info@schuster-sterk.de
www.schuster-sterk.de

Sitz Ravensburg
Amtsgericht Ulm PR 720196

Informationen gemäß Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.schuster-sterk.de/datenschutz/